

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an uns zurücksenden bzw. persönlich bei uns abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift nicht verzichtet werden, daher ist eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.



Stadt Seelze
Abteilung Mobilität und Entwässerung
Rathausplatz 1

30926 Seelze

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Abt. 32.2 Mobilität und Entwässerung
Tel. 05137/828-444
Fax: 05137/828-266
www.seelze.de

Entwässerungsantrag

(Bitte in 2-facher Ausfertigung einreichen)

Antragsteller/in:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

- Antrag auf kostenpflichtige Herstellung eines Grundstückanschlusses zur Ableitung von
 Schmutzwasser Regenwasser
- Antrag auf Genehmigung zum Anschluss einer Entwässerungsanlage zur Ableitung von
 Schmutzwasser Regenwasser an die öffentlichen Anlagen sowie deren Benutzung
- Antrag zur Veränderung oder Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von
 Schmutzwasser Regenwasser
- Antrag auf Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baugrundstück

Stadtteil

Straße

Hausnummer

Katasterbezeichnung

Flur

Flurstück

Gemarkung

Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Anzahl der geplanten/vorhandenen Einrichtungen

im Neubau Altbau Vorhaben: _____

Schmutzwasseranschluss

WC _____ Stück
Dusche _____ Stück
Waschbecken _____ Stück
Urinalbecken _____ Stück
Badewanne mit Badeablauf _____ Stück
Bidet _____ Stück
Spülbecken mit Ausguss _____ Stück

Garage mit Waschanlage (über Abscheider) ja nein

Eigene Hauswasserversorgung vorhanden (Brunnen) ja nein

Vorbehandlungsanlagen

Benzinabscheider nach DIN 1999 ja nein

Koaleszenzabscheider nach DIN 1999 ja nein

Fettabscheider nach DIN 4040 ja nein

Heizölabscheider, -sperre nach DIN 4043 ja nein

Neutralisationsanlage/Kondensat nach DWA-A 251 ja nein

Sonstiges _____

Regenwasseranschluss an den öffentlichen Kanal (Versickerungsflächen bitte nicht eintragen)

Dachfläche _____ m²

Garagendachfläche _____ m²

Befestigte Hof- und Wegflächen _____ m²

Befestigungsart _____

Dränleitungen (nur in besonderen Ausnahmefällen) _____ m

Werkstoffe _____

Teichanlagen/Schwimmb Becken ja nein

Versickerung über den belebten Oberboden ja nein

Versickerung / Sonstiges _____

Die Grundstücksentwässerungsanlage wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelwerken (DIN- und DIN EN-Vorschriften, Arbeits-/Merkblätter der DWA) sowie entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Seelze hergestellt. Die auf den folgenden Seiten aufgeführten Erläuterungen und Hinweise (Punkte 3-5) werden beachtet.

3. Dem Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind beige- fügt:

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Nutzung; bei größeren Anschlüssen eine Berechnung der Abwassermenge nach DIN 1986 zur Dimensionierung des Anschlusskanals.
- Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung
 - Gebäude und befestigte Flächen mit Gefällrichtung
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Grundleitungen, Schächte, Anschlusskanäle

- Art der Haupt- und Anschlusskanäle sowie ggf. der Dränanlagen
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Ein Längsschnitt durch die Grundleitungen, Dränleitungen und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder der Hebeanlagen.
 - Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge, Beschaffenheit und Abflusszeit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für **neue** Anlagen

- | | |
|------------------------|-------|
| 1. Schmutzwasser | rot |
| 2. Niederschlagswasser | blau |
| 3. Mischwasser | braun |

für **vorhandene** Anlagen

schwarz

für **abzubrechende** Anlagen

gelb

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- 4. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.**

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme (Aushändigung des Abnahmescheins) in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind in der gesetzten Frist zu beseitigen.

- 5. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Oberflächenwasser von Niederschlägen ist auf befestigten Flächen, z. B. Garageneinfahrten entweder durch einen Hofeinlauf oder über eine Entwässerungsrinne auf dem Grundstück in den Regenwasserkanal einzuleiten. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf dem Grundstück auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen.**

Die in der Satzung der Stadt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage, in der zur Zeit gültigen Fassung, enthaltenen Bestimmungen erkenne(n) ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in